Gesetzliche Grundlagen Nationalpark Kalkalpen

Die unmittelbare rechtliche Grundlage des Nationalparks bilden das O.ö. Nationalparkgesetz vom 5. Dezember 1996 (Landesgesetz Nr. 20), die Managementplan Verordnung (Verordnung der o.ö. Landesregierung Nr. 113 v. 21. Juli 1997), die Verordnung betreffend die Flächenfestlegung des Gebietes (Verordnung der o.ö. Landesregierung Nr. 112 v. 21. Juli 1997) sowie die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen.

Das **O.ö. Nationalparkgesetz** ist in vier Abschnitte gegliedert: Errichtung des Nationalparks, Betrieb des Nationalparks, Nationalparkregion und Verwaltung des Nationalparks. Es beinhaltet somit die grundlegenden Rahmenbedingungen für den Nationalpark Kalkalpen. §1 Abs. 1 definiert die Nationalparkziele, wobei an oberster Stelle die Sicherung des Ablaufs natürlicher Entwicklungen auf Dauer steht. Eine internationale Anerkennung als Nationalpark der Kategorie II nach den IUCN-Kriterien wird angestrebt, eine Erweiterung des vorerst ausgewiesenen Gebietes im Reichraminger Hintergebirge und dem Sengsengebirge auf Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges ist vorgesehen.

Die auf dem O.ö. Nationalparkgesetz basierende **Managementplanverordnung** ist in die Sachbereiche

- Entwicklungen des Naturraumes und der Biotopausstattung
- Wildstandsregulierung und
- Besucherlenkung

Gegliedert. Im §2 wird darauf hingewiesen, daß die Nationalparkgesellschaft durch regelmäßige wissenschaftliche Beobachtung (Monitoring) zu gewährleisten hat, daß jene Veränderungen aufgezeigt werden, die sich im Rahmen der Umsetzung der Managementpläne ergeben und damit die Entwicklungen des Nationalparks insgesamt dokumentieren.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und Land Oberösterreich beinhaltet im wesentlichen:

- die Sicherstellung, daß Flächen, die sich im Eigentum des Bundes (Österreichische Bundesforste) befinden, im Ausmaß von mindestens 16.400 ha in den Nationalpark eingebracht werden
- die Vereinbarung von Bund und Land, eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu errichten, der gemeinsam mit den Österreichischen Bundesforsten auf den Flächen des Bundes die Verwaltung des Nationalparks obliegt
- die Festlegung, daß hinsichtlich der Finanzierung der Nationalparkgesellschaft ein jährlicher Rahmenbetrag von höchstens 50 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt wird, der je zur Hälfte von Bund und vom Land aufgebracht wird
- die Festlegung der finanziellen Entschädigung der Österreichischen Bundesforste sowie deren Aufgabenbereiche im Rahmen der Nationalparkverwaltung.